

§. 5. (zu §. 23. des Gesetzes.) Die §. 23. im letzten Abschnitte erwähnten Ansprüche (vergl. das Generale vom 20sten Mai 1817. §. 3. C. A. C. III. Abth. 1. S. 801.) sind hiernach, wenn sie, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Grenzlinie zwischen Justiz und Verwaltung, zu der Competenz der ersteren gehören, künftig nicht vor Verwaltungs- sondern vor Justizbehörden, und zwar nach den Vorschriften der Civilproceßgesetze, zu verhandeln.

III. in Ansehung des Gesetzes unter B.

§. 6. (zu §. 1. und §. 40. des Gesetzes.) Die Wirksamkeit des Landesjustizcollegiums, des Appellationsgerichts, der Oberamtsregierung (als einer Justizbehörde) und des Schöppenstuhls zu Leipzig endigt sich mit dem 30sten April dieses Jahres.

Mit dem 1sten Mai dieses Jahres treten das Oberappellationsgericht und die vier Appellationsgerichte zu Dresden, Budissin, Leipzig und Zwickau ein.

Gleichzeitig wird für die Oberlausitz ein Kreisamt zu Budissin errichtet. Dasselbe hat die in dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände ihm zugewiesene Gerichtsbarkeit auszuüben und erhält zugleich den Geschäftskreis des zeitherigen Gerichtsamtes daselbst. (Vergl. auch §. 19. Num. 4. lit. b. f. §. 23. Num. 5. dieser Verordnung.) Seine Wirksamkeit beginnt ebenfalls mit dem ersten Mai dieses Jahres.

§. 7. (zu §. 3. des Gesetzes.) Der Bezirk eines jeden Appellationsgerichts ist derselbe, welchen die mit ihm an demselben Orte befindliche Kreisdirection hat.

Es umfaßt der Bezirk

- 1.) des Appellationsgerichts zu Dresden:
 - a.) den meißner Kreis, mit Ausschluß der Aemter Oschatz und Stolpen, jedoch einschließlich des Amtes Dippoldiswalde,
 - b.) die Aemter Altenberg, Frauenstein und Freiberg vom gebirgischen Kreise;
- 2.) des Appellationsgerichts zu Budissin die Oberlausitz und das Amt Stolpen;
- 3.) des Appellationsgerichts zu Leipzig den leipziger Kreis, einschließlich der schönburgischen Lehnsherrschaften Penig, Rochsburg und Wechselburg, das Amt Oschatz und das Amt Nossen;
- 4.) des Appellationsgerichts zu Zwickau, den übrigen Theil des gebirgischen Kreises, einschließlich der schönburgischen Neceßherrschaften und der Lehnsherrschaft Kemissen nebst den Dingstühlen Ziegelheim und Tirschheim, ingleichen den voigtländischen Kreis.

Hat ein Untergericht Jurisdiction in den Bezirken mehrerer Appellationsgerichte, so steht es unter demjenigen, in dessen Bezirk die Gerichtsstelle sich befindet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Ort, welcher an ein Untergericht, das zu dem Bezirke eines andern Appellationsgerichts gehört, gewiesen wird, hierdurch zugleich auch diesem Appellationsgericht selbst untergeben wird, jedoch sind in einem solchen Falle Rechtsfachen, die bereits an das vorige Appellationsgericht gelangt waren, bei demselben fortzustellen.